

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 62
Telefax 032 627 87 60
quellensteuer.so@fd.so.ch
www.steueramt.so.ch

M E R K B L A T T

für im Kanton Solothurn quellensteuerpflichtige Personen

Gültig ab 1. Januar 2009

I. Steuerpflichtige Personen

1. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen.

Dies betrifft:

- EU/EFTA-Bürger mit:
 - Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausweis **B**);
 - Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausweis **L**);
 - Grenzgängerbewilligung EG/EFTA mit wöchentlicher Rückkehr (Ausweis **G**);
- Nicht-EU/EFTA-Bürger mit:
 - Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis **B**);
 - Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis **L**);
 - Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis **F**);
 - Ausweis für Asylsuchende (Ausweis **N**);
 - Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis **S**);
- Schwarzarbeiter.

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie ihren Mitgliedstaaten und der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA haben Staatsangehörige dieser Länder das Recht erhalten, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten. Sie unterliegen der Quellenbesteuerung.

Arbeitnehmer aus EG/EFTA-Ländern können während 90 Tagen in der Schweiz ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, solche Beschäftigte der zuständigen Steuerbehörde zu melden.

Ausländische Studenten und Praktikanten, die während den Semesterferien im Kanton Solothurn erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen sehen gewisse Steuerbefreiungen für Einkünfte von Studenten, Lehrlingen und Praktikanten vor (vgl. Merkblatt Form. QST-172).

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft). Veranlagung und Bezug erfolgen im ordentlichen Verfahren.

- 2. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte.
Dies betrifft:
- Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausländerausweis **L**);
 - Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis **L**);
 - Personen mit Grenzgängerbewilligung (Ausländerausweis **G**);
 - Personen aus EG/EFTA-Ländern, die während weniger als 30 Tagen in der Schweiz ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen;
 - Personen, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten (vgl. Merkblatt Form. QST-132);
 - Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) im Ausland, die als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten;
 - Schwarzarbeiter.
- 3. Weitere Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** Dies betrifft:
- Künstler, Sportler, Referenten;
 - Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung);
 - Hypothekargläubiger;
 - Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis;
 - Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen.
- 4. Grenzgänger** Grenzgänger sind Personen, die in der Schweiz ihren Arbeitsort haben und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der regelmässigen, in der Regel täglichen Rückkehr an den Wohnsitz ab (Ausnahmen bestehen teilweise bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen).
- Deutschland: Die Schweiz erhebt eine Quellensteuer von 4.5 % der Bruttoeinkünfte (vgl. Merkblatt Form. QST-153);
 - Frankreich: Die Schweiz erhebt keine Quellensteuer. Frankreich überweist 4.5 % der Bruttolohnsumme (Merkblatt Form. QST-250);
 - Österreich: Vollumfängliche Besteuerung in der Schweiz nach der Monatstariftabelle (vgl. Form. QST-300);
 - Italien: Vollumfängliche Besteuerung in der Schweiz nach der Monatstariftabelle (vgl. Form. QST-300);
- 5. Wochenaufenthalter** Wochenaufenthalter sind Personen, die nur wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren. Das in der Schweiz erzielte Einkommen wird mit dem ordentlichen Tarif nach der Monatstariftabelle (Form. QST-300) besteuert.
Wochenaufenthalter können aber ihren Lebensmittelpunkt auch im Kanton Solothurn haben. Liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Kanton Solothurn, wird der Wochenaufenthalter im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig, unterliegt aber auch der Quellenbesteuerung. Dies trifft in erster Linie auf ledige Personen zu. Zu beachten sind die jeweiligen Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. dazu für Deutschland das Merkblatt Form. QST-153, für Frankreich das Merkblatt Form. QST-250 und für andere Grenzländer die Wegleitung über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung Form. QST-001).
- 6. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** Die von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (www.admin.ch/ch/d/sr/0.67.html) beschränken den Umfang der Besteuerungsbefugnis der Schweiz.

II. Steuerbare Leistungen

- 1. Erwerbseinkommen** Steuerbar sind sämtliche Leistungen des Arbeitgebers für die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers, insbesondere:
- Salär (Monatslohn, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen);
 - Lohnzulagen (Kinder- bzw. andere Familienzulagen, Schicht-, Pikett-, Versetzungs-, Nacht-, Sonntags-, Schmutz- und Wegzulagen, Prämien);
 - Provisionen;

- Vergütungen für den Arbeitsweg;
- Barbeiträge an die auswärtige Verpflegung am Arbeitsort;
- Gehaltsnebenleistungen (Verpflegung und Unterkunft, Privatanteil Geschäftswagen);
- Unregelmässige Leistungen (Bonuszahlungen, Antritts- und Austrittsentschädigungen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgeschenke, Pauschalspesen);
- Kapitalleistungen (Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter, Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter, Lohnnachzahlungen usw.);
- Mitarbeiterbeteiligungen;
- Andere Leistungen wie Trinkgelder und Pauschalspesen.

2. Ersatzeinkünfte Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. Merkblatt Form. QST-162):

- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- Taggelder, Renten und Kapitalleistungen aus Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- Taggelder der Krankenkassen und Leistungen haftpflichtiger Dritter für den Erwerbsausfall;
- Leistungen der Mutterschaftsentschädigung.

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer)

1. Tarife

Die Quellensteuer wird von den monatlichen Bruttoeinkünften aufgrund folgender Monatstarife berechnet:

Tarif A: Alleinstehende

Für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern zusammenleben.

Leben nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, steht der Kinderabzug und der Tarif B dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat, dem anderen Tarif A. Üben die Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus, so steht der Kinderabzug und der Tarif B demjenigen zu, der den grösseren finanziellen Beitrag leistet, dem anderen Tarif A.

Tarif B: Verheiratete (Alleinverdiener)

Für in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Alleinverdiener sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben.

Tarif C: Verheiratete (Doppelverdiener)

Für in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.

Tarif D: Nebenerwerb

Für Steuerpflichtige mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften sowie Ersatzeinkünften.

Tarif G: Grenzgänger

2. Tarifeinstufung

Tarifeinstufungstabelle (hauptberufliche Erwerbstätigkeit^{*)})

Zahl der zulageberechtigten Kinder	Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrenntlebende		Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende		
			Alleinverdiener	Doppelverdiener	
	die nicht mit Kindern zusammenleben	die mit Kindern zusammenleben ^{**)}	nur ein Ehegatte erwerbstätig	Ehefrau	Ehemann
0	A	-	B0	C	C0
1		B1	B1	C	C1
2		B2	B2	C	C2
3		B3	B3	C	C3
4		B4	B4	C	C4
5		B5	B5	C	C5
6		B6	B6	C	C6

^{*)} sofern es sich um einen Nebenerwerb handelt sowie für gewisse Ersatzeinkünfte wird auf Ziff. 7 verwiesen

^{**)} minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder

- 3. In den Tarifen berücksichtigte Abzüge** In den Tarifen sind folgende Abzüge berücksichtigt worden:
- Beiträge an AHV, IV, EO und ALV;
 - NBUV-Prämien;
 - Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule);
 - Pauschalabzug für die allgemeinen Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung);
 - Versicherungsprämien;
 - Sozialabzüge für Kinder sowie der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten.
- 4. In den Tarifen enthaltene Steuern** Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde sowie die Feuerwehersatzabgabe abgegolten, bei Anwendung des entsprechenden Tarifes auch die Kirchensteuer.
- 5. Kinderabzüge** Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte Kinder und Jugendliche. In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als Kinderzulagen von schweizerischen Familienausgleichskassen ausgerichtet werden. Die daraus sich ergebende Tarifeinstufung bei ledigen, verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Steuerpflichtigen erfolgt durch das Kantonale Steueramt.
- 6. Doppelverdiener (Tarif C)** Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten (auch in eingetragener Partnerschaft lebende Personen) in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Dabei ist die erwerbstätige Ehefrau stets nach Tarifstufe C- bzw. C+ und der Ehemann nach Tarifstufe C0- bzw. C0+ zu besteuern. Die Tarifstufen mit zulageberechtigten Kindern können nur beim Ehemann berücksichtigt werden (z. B. C1 = 1 Kind).
- Die Anwendung des Doppelverdienertarifs entfällt auf Begehren eines Arbeitnehmers bei:
- einem vorübergehenden Unterbruch in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten von mehr als 3 Monaten;
 - bei Ehegatten mit einem Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 1'000.-- im Monat. Sind beide in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten erwerbstätig und beträgt das Einkommen des einen Ehegatten höchstens Fr. 1'000.-- im Monat, wird dieses Einkommen mit dem Nebenerwerbstarif (Tarif D) besteuert. Das Einkommen des anderen Ehegatten unterliegt dem Steuerabzug gemäss Tarif B.
- 7. Nebenerwerb (Tarif D)** Der Nebenerwerbstarif von 10 % gelangt bei Erwerbseinkünften zur Anwendung, wenn kumulativ die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.-- beträgt.
- 8. Tarifkorrektur infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge** Werden zusätzliche Abzüge wie Schuldzinsen oder Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Krankheits-, Unfall und Invaliditätskosten, Weiterbildungskosten, freiwillige Zuwendungen etc. geltend gemacht, kann der Arbeitnehmer unter Beilage der entsprechenden Belege bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einen Entscheid des Kantonalen Steueramtes über die Rückerstattung des Steueranteils verlangen.
- Werden Alimente für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder für Kinder geltend gemacht, so kann der Steuerpflichtige unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Ausweis über geleistete Zahlungen sowie das Scheidungsurteil) bis Ende März des auf die Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt einen Entscheid über die Rückerstattung verlangen. Alimente an minderjährige Kinder werden vollumfänglich berücksichtigt, bei Alimenten für volljährige Kinder in Ausbildung kann der Unterstützungsabzug beantragt werden.
- Der jeweilige Antrag um Anpassung der Quellensteuern infolge Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge hat von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton frühestens bei Beendigung der Steuerpflicht bzw. bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres mit dem Formular Form. QST-182 an das Kantonale Steueramt, Abteilung Sondersteuern, Quellensteuer, zu erfolgen. Die Rückerstattung des entsprechenden Steueranteils erfolgt mit separatem Verfahren direkt über den Arbeitnehmer.

IV. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

- 1. Ordentliche Veranlagung / Registerwechsel** Erhält ein Steuerpflichtiger die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder heiratet er eine Person (gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft), die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen. Nach Beginn des folgenden Monats erfolgen Veranlagung und Bezug im ordentlichen Verfahren.

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder bei Scheidung von einem Ehegatten (gilt auf für Personen in eingetragener Partnerschaft), der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch bei einem Todesfall.

In folgenden Fällen erfolgt ebenfalls ein Registerwechsel:

- Aufnahme einer selbständigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit (Registerwechsel sofort);
- Kauf einer solothurnischen Liegenschaft (Registerwechsel per 1. Januar des Folgejahres);
- Bezug einer IV-Rente mit einem Invaliditätsgrad von 100 % (Registerwechsel sofort);
- Erreichen des AHV-Alters (Registerwechsel ab nächstem Monat)

- 2. Ergänzende ordentliche Veranlagung**

Verfügt der Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Nebenerwerb), aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, von Stiftungen oder bezieht er Alimente, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt.

- 3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung**

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen (ausgenommen Grenzgänger, Kurz- und Wochenaufenthalter) in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.--, wird, wenn Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton im Sinne des Steuergesetzes besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn in den Folgejahren die Limite von Fr. 120'000.-- vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Die Quellensteuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren berechneten Steuern zinslos angerechnet.

V. Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:

dem Arbeitgeber und dem Kantonalen Steueramt alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während dem Anstellungsverhältnis;

- dem Arbeitgeber Kenntnis von der Erwerbstätigkeit des Ehegatten zu geben, falls er in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und beide Ehegatten in der Schweiz erwerbstätig sind
- jeden Wohnortwechsel der Einwohnergemeinde und dem Arbeitgeber zu melden;
- dem Kantonalen Steueramt unverzüglich, spätestens bis Ende März des Folgejahres mit dem Formular Form. QST-182 weiteres Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterliegt, zu melden (Ergänzende ordentliche Veranlagung).

VI. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung

- 1. Steuerrückerstattung**

Hat der Arbeitgeber bzw. Versicherer einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an das Kantonale Steueramt überwiesen, wird ihm von diesem die Differenz zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Erscheint eine Rückerstattung an den Steuerpflichtigen durch den Arbeitgeber bzw. Versicherer als schwierig (z. B. bei Arbeitgeberwechsel), kann sie durch das Kantonale Steueramt vorgenommen werden.
- 2. Feuerwehersatzabgabe**

Im jeweiligen Tarif ist auch die Feuerwehersatzabgabe mitberücksichtigt. Das Kantonale Steueramt erstattet Arbeitnehmern, die nicht oder nur teilweise feuerwehersatzabgabepflichtig sind, auf Antrag die Feuerwehersatzabgabe aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der Einwohnergemeinde bzw. des Arbeitgebers (Betriebsfeuerwehr) zinslos zurück. Das Begehren um Rückerstattung ist bis spätestens Ende März des Folgejahres dem Kantonalen Steueramt, Abteilung Sondersteuern, Quellensteuer, einzureichen.
- 3. Steuernachforderung**

Hat der Arbeitgeber den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Arbeitgebers auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten.
- 4. Steuererlass**

Stellt der Steuerabzug für den Steuerpflichtigen eine unzumutbare Härte dar, kann das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, auf Gesuch hin Erlass gewähren. Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann Erlass bereits im Veranlagungsverfahren gewährt werden. Erlass auf bezahlten Steuern werden in der Regel mit einer Tarifkorrektur über den Pflichtigen berücksichtigt. Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers bzw. des Schuldners der steuerbaren Leistung sind kein Erlassgrund.

VII. Krankenkassenprämienverbilligung

Quellenbesteuerte Arbeitnehmer, welche krankenversichert sind und die gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn stellt allen Arbeitgebern, welche quellenbesteuerte Arbeitnehmer beschäftigen, Zusatzblätter zum ordentlichen Antragsformular sowie ein Merkblatt mit integrierter Tabelle zur Verfügung.

Antragsformulare für Prämienverbilligungen können beim Arbeitgeber verlangt werden.

VIII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt, Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

IX. Auskünfte und Formularbezug

Steueramt des Kantons Solothurn, Abteilung Sondersteuern, Quellensteuer
Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn,
Telefon 032 627 87 62
Telefax 032 627 87 60
E-Mail quellensteuer.so@fd.so.ch

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.steuernamt.so.ch